

SATZUNG



Eishockeyclub Klostersee e.V.

1. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt die Bezeichnung Eishockey-Club Klostersee e.V. und hat seinen Sitz in Grafing bei München; er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ebersberg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke:

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar:
Förderung der Ausübung des Eissports in all seinen Arten durch Amateure. Besonderes Gewicht legt der Verein dabei auf die körperliche Ertüchtigung und Erziehung der Jugend zu sportlich fairem Verhalten.
- b) Zur Erreichung des Vereinszwecks betreibt und unterhält der Verein in Grafing eine vereinseigene Kunsteisbahn. Da diese Voraussetzung für die Ausübung des Eissports ist, stellt deren Erhaltung und weiteren Ausbau eine Hauptaufgabe des Vereins dar.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dementsprechend erhalten die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Hierunter fallen jedoch nicht der Ersatz von Reisekosten und die Gewährung von Tage- und Übernachtungsgeldern, wenn diese von der Finanzverwaltung festgesetzten und veröffentlichten Sätze nicht übersteigen, sofern die Aufwendung im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins notwendig sind.

§ 3 Geschäftsjahr und Rechnungslegung:

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01 bis 31.12. eines jeden Jahres.

Alljährlich ist zum Ende des Geschäftsjahres Bilanz zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Im Finanzbericht sind Einnahmen und Ausgaben so übersichtlich darzustellen, dass daraus die Beachtung der Vorschriften des § 2 zu erkennen ist.

§ 4 Sicherstellung des Vermögens:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Ausübung des Eissports an allen seinen Arten.

Dasselbe gilt bei Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes des Vereins, oder wenn die Erreichung dieses Zweckes unmöglich ist.

§ 5

- I. Der Verein ist verpflichtet, bei Ausübung der Eissportarten durch Mitglieder unter seiner Regie
 - a) die internationalen Regeln
 - b) die Wettkampfverordnungen der einzelnen Fachverbände zu beachten, sofern er diesen als Mitglied angehört bzw. angehören muss.

- II. Dazu gehören der Erwerb der Mitgliedschaft durch den Verein;
 - a) beim Bayer. Landessportverband,

- b) beim Bayer. Eissportverband,
- c) im Falle der Ausübung der betreffenden Sportart durch Mitglieder bei:
 - Deutscher Eishockeybund (DEB),
 - Deutsche Eislaufunion (DEU),
 - Deutscher Eisschießverband (DESV) usw.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen werden. Wer Mitglied werden will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen muss von dessen gesetzlichem Vertreter gegengezeichnet sein. Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, dass der Antragende im Falle seiner Aufnahme in den Verein die Satzung des Vereins als für ihn verbindlich erkennt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat der Abgewiesene das Recht der Berufung. Dieses ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ablehnungsbeschlusses schriftlich einzureichen. Über die Berufung entscheidet Hautausschuss und Vorstand endgültig (einfache Mehrheit). Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn dem Antragenden ein gültiger Mitgliederausweis ausgestellt ist.

§ 7

Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag zu entrichten; überall für die Interessen des Vereins zu werben und in ihrem Verhalten alles zu unterlassen, was dem Verein und dessen Ansehen schaden könnte.

Die Rechte, die den Mitgliedern nach Gesetz und Satzung zustehen, werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt. Hier hat jedes mehr als 18 Jahre alte Mitglied Stimmrecht.

§ 8 Formen der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern,
das sind Mitglieder, die eine vom Verein zu fördernde Art des Eissports betreiben und als Vertreter am Wettkampf mit anderen Vereinen teilnehmen. Für sie ist beim zuständigen Fachverband ein sog. Spielerpass anzufordern und beim Verein aufzubewahren.
- b) Passive Mitglieder,
sind solche, die sich durch den Erwerb der Mitgliedschaft bereit erklären, den Verein und dessen durch die Satzung bestimmten Zweck durch Entrichtung des Beitrages und auch sonst nach Kräften zu fördern und die auszuführenden Organe bei der Ausübung der Tätigkeit zu unterstützen.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
Vorschlagsberechtigt ist die Vorstandschaft nach Anhörung des Hauptausschusses. Den Ehrenmitgliedern ist eine entsprechend ausgestattete Urkunde auszuhandigen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein. Sie kann nach Anhörung des Hautausschusses durch Beschluss des Vorstandes erfolgen wenn:
- 1) Das Mitglied trotz Anmahnung mit seiner Beitragszahlung länger als 3 Monate in Verzug gerät, oder wenn
 - 2) Tatsachen bekannt werden, die zur Ablehnung des Aufnahmeantrages geführt hätten, oder wenn

- 3) das Mitglied gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins derart verstößt, dass den übrigen Mitgliedern eine Duldung desselben nicht mehr zugemutet werden kann, bzw. das Interesse und das Ansehen des Vereins den Ausschluss erfordern. Gegen den Beschluss kann der Betreffende Berufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Zur Aufhebung des Ausschluss-Beschlusses ist eine $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen.

Im Falle der Aufhebung des Ausschluss-Beschlusses können durch das obliegende Mitglied Schadensersatzansprüche gegen den Verein geltend gemacht werden. Das Recht des Mitgliedes gegen einzelne Vorstandsmitglieder gerichtlich vorzugehen, wird dadurch nicht berührt.

- c) Durch Kündigung der Mitgliedschaft:

Diese hat schriftlich unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist zu Händen des Vorstandes zu erfolgen durch:

- 1) Passive Mitglieder schriftlich spätestens am 30.09. e.J. zum 31.03. des folgenden Jahres.
- 2) Aktive Mitglieder im Sinne des § 8 a, die ihre aktive Tätigkeit beim Verein aufgeben und sich zwecks Ausübung derselben einem anderen Verein anschließen, mittels eingeschriebenen Briefes. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Monatsultimo gekündigt werden.

Die Kündigung der aktiven Tätigkeit ohne gleichzeitige Kündigung der Mitgliedschaft ist in diesem Falle nicht möglich. Im Falle der Aufgabe der aktiven Tätigkeit ohne Kündigung wird das aktive Mitglied nach Ablauf von 18 Monaten automatisch passives Mitglied.

§ 10 Die Aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder des Vereins sind der

Rechts- und Spielordnung der übergeordneten Fachverbände

unterworfen. Darüber hinaus kann der Vorstand bei Verstößen gegen die Vereinssatzung und das Rechtsgut der Fachverbände folgende Strafen aussprechen:

- a) mündlicher Verweis,
- b) schriftlicher Verweis,
- c) Spielsperre bis zu 18 Monaten,
- d) Stadionverbot

Gegen die Spielsperre oder Stadionverbot von mehr als 4 Wochen kann der Betroffene binnen 2 Wochen schriftlicher Bekanntgabe durch den Vorstand Berufung zum Hauptausschluss einlegen. Die Berufung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Auf Verlangen ist der Betroffene vor dem Hauptausschuss zu hören. Über die Berufung entscheiden Vorstand und Hauptausschuss endgültig (einfache Mehrheit).

III. Organe des Vereins

§ 11 Allgemeines:

Der Verein hat folgende Organe:

- a) den Vorstand,
- b) den Hauptausschuss und
- c) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden.

Diese drei Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Jeder von ihnen besitzt Einzelvertretungsbefugnis.

- b) dem „erweiternden Vorstand“, ihm gehören zusätzlich der Schatzmeister und der Schriftführer an.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des jeweiligen nachgeordneten Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen, die nachgewiesen werden müssen, werden erstattet. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch.

Der Schriftführer organisiert die Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins. Er bereitet zusammen mit dem Versammlungsleiter die Tagesordnung vor und nimmt Anträge zur Tagesordnung entgegen. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Protokollführung in den Sitzungen, die Führung der Ablage der überfachlichen Korrespondenz, sowie die buchmäßige Behandlung des Vereinsinventars. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen. Diese sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand bestimmt ein Mitglied aus seinen Reihen, der die Angestellten des Vereins überwacht und den jeweiligen Zeitplan für das vereinseigene Stadion aufstellt.

§ 13

Soweit Fach- und Spartenfragen zur Abstimmung gelangen, sind die ihrer Funktion nach dazugehörigen Mitglieder des in § 15 genannten Hauptausschusses zur Beratung und Abstimmung zuzuziehen. In einem solchen Falle ist der Vorstand beschlussfähig, wenn außer dem zuständigen Spartenleiter mehr als die Hälfte der Vorstands- und Hauptausschlussmitglieder anwesend sind. Gemeinschaftliche Vorstands- und Haupt-

ausschlusssitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Ist in solchen Sitzungen ein Mitglied verhindert und hat es seinen Standpunkt zu den Beratungspunkten der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt, dann kann seine Stimme im Sinne seiner schriftlichen Erklärung mitgezählt werden.

Werden in einer gemeinschaftlichen Sitzung Fachfragen verschiedener Sparten beraten und über sie abgestimmt, dann sind die nicht betroffenen Fachwarte nicht stimmberechtigt.

§ 14

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Ihre Bestellung kann nur durch diese widerrufen werden. Wiederwahl ist zulässig. Von der Mitgliederversammlung kann ein Ehrenpräsident gewählt werden.

Vorstand und Hauptausschuss sind befugt, Mitglieder des Vorstandes aus wichtigen Gründen vorläufig bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung von ihren Posten zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen. Ein Beschluss über die vorläufige Enthebung eines Vorstandsmitgliedes bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vorstands- und Hauptausschussmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich, spätestens nach einem Monat einzuberufen. Dem abberufenen Vorstandsmitglied ist Gehör zu geben. Im Falle eines freiwilligen oder durch höhere Gewalt bedingten Ausscheidens eines Vorstands- und Hauptausschussmitgliedes mit Einzelfunktion vor Ablauf der satzungsmäßigen Wahlzeit, ist die Vorstandschaft ermächtigt, ein ihr geeignet erscheinendes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Funktionen des ausscheidenden Vorstands- oder Hauptausschussmitgliedes zu betrauen.

§ 15 Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus:

1. dem Sportwart
2. dem Nachwuchswart

3. dem Eisschnelllaufwart
4. dem Eiskunstlaufwart

Grundsätzliche Fragen des Vereins, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung des Vereins während der Saison sollen in regelmäßigen Abständen durch gemeinsame Sitzungen vom Vorstand und Hauptausschuss behandelt werden. Der Hauptausschuss wird durch Spartenleiter erweitert, sofern sich Sparten als Unterabteilungen des Vereins bilden, die den jeweiligen Eissport wettkampfmäßig betreiben.

Vorstandsmitglieder können Funktionen im Hauptausschuss übernehmen.

§ 16

Die Hauptausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Ihre Bestellung kann nur durch diese widerrufen werden. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand und Hauptausschuss sind in gemeinschaftlicher Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder einschließlich des erstens Vorstandes oder seines Stellvertreters anwesend sind. Über Beschlüsse des Vorstandes und des Hauptausschusses in gemeinschaftlicher Sitzung sind Niederschriften zu fertigen. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer ordnungsgemäß zu sammeln. Mündliche und schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes sind für den Verein verbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied abgegeben werden.

§ 17

Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit, nach Anhörung des Hauptausschusses, geeignete Mitglieder in den erweiterten und weitere Ausschüsse berufen, falls und soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes und des Hauptausschusses geboten erscheint. Die Bestellung in einem solchen Ausschuss kann durch einen gemeinschaftlichen Beschluss des Vorstandes und des Hauptausschusses widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer einfachen Stimmenmehrheit.

Die weiteren Ausschüsse sind keine Organe des Vereins im Sinne des Gesetzes und dieser Satzung.

Die Besetzung der weiteren Ausschüsse ist den Mitgliedern des Vereins in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 18 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat nach Maßgabe des § 7 jedes Mitglied eine nicht übertragbare Stimme. Juristische Personen oder Stiftungen üben ihr Stimmrecht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person aus. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

§ 19 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens im Mai eines jeden Jahres stattfinden.

Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss sowie einen Geschäftsbericht nebst allen angefallenen Bemerkungen des Hauptausschusses vorzulegen.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist, abgesehen von den im Gesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erforderlich machen. Darüber, ob es die Interessen des Vereins erforderlich erscheinen lassen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, entscheidet der Vorstand und der Hauptausschuss in gemeinsamer Sitzung.

Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Dreiviertelmehrheit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss ohne Verzug einberufen werden:

- a) wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Hauptausschusses unter die zur Beschlussfähigkeit dieser Organe erforderliche Zahl herabsinkt,

- b) wenn die Bestellung eines Vorstands- oder Hauptausschussmitgliedes widerrufen werden soll,
- c) wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe beim Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangt.

§ 21 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einmalige Bekanntgabe in den in Grafing erscheinenden Tageszeitungen. Sie wird in der Willenserklärungen vorgeschriebenen Form (§ 14 Abs. 3) unterzeichnet.

Zwischen dem tag der Mitgliederversammlung und dem Tage des Erscheinens des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens 8 Tagen liegen. In der Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände der Tagesordnung beraten und Beschluss gefasst werden. Die Gegenstände müssen mit der Satzung in Zusammenhang stehen.

Anträge können in der Tagesordnung zur Beschlussfassung nur aufgenommen werden, wenn sie rechtzeitig dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, so dass sie spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung noch behandelt werden können.

§ 22 Leitung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung zu eröffnen und zu leiten.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer sowie die erforderlichen Stimmzähler, die aus ihrer Mitte einen Wahlleiter wählen.

In den grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins ist geheim, d.h. durch Stimmzettel, sonst durch Erhebung der Hand, abzustimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei Wahlen in den Vorstand und in den Hauptausschuss wird durch Stimmzettel abgestimmt, falls $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind, durch Erhebung der Hand. Das Einverständnis muss für jede Wahl

besonders erteilt werden. Als gewählt gelten diejenigen Mitglieder, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzleute, die die Kassenbelege und sonstige Unterlagen überprüfen und der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung berichten.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche auch die Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, bei Wahlen auch die Zahl und die Verteilung der abgegebenen Stimmen enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, der die Versammlung zuletzt geleitet hat, dem Schriftführer und einem weiteren Teilnehmer an der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.

§ 23 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) der Jahresabschluss
- b) der Geschäftsbericht,
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses,
- d) die Wahl von Vorstands- und Hauptausschussmitgliedern sowie der Widerruf der Bestellung von Vorstand- und Hauptausschussmitgliedern;
- e) die Änderung der Satzung,
- f) die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins,
- g) Anträge.

§ 24 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Beschlüsse über:

- a) den Widerruf der Bestellung von Vorstands- und Hauptausschussmitgliedern,
- b) Änderung der Satzung,
- c) die Verschmelzung des Vereins,
- d) die Auflösung des Vereins,

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Ein Beschluss über diese Punkte kann nur gefasst werden, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Trifft dies nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder diese Punkte beschließen kann.

§ 25

Je ein vom Vorstand rechtsverbindlich unterzeichnetes Exemplar der Satzung ist nach der Genehmigung derselben durch die Mitgliederversammlung

- a) dem Amtsgericht Ebersberg zu dessen Akten,
- b) dem Finanzamt Ebersberg zwecks Bestätigung der Gemeinnützigkeit

einzureichen.

Der Vorstand ist berechtigt, den § 2, wenn dieser den Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht entsprechen sollte, entsprechend neu zu fassen und dem Amtsgericht und den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 26

Die Satzung mit Ausnahme des § 2 und des § 9 c 2 tritt mit dem Tage der Einreichung beim Amtsgericht in Ebersberg in Kraft.

§ 9 c 2 tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.